

Befreiung von Pferden von der Vorführung und Einberufung.

In der Bevölkerung bestehen vielfach irrige Anschauungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden zur Behandlung der Gesuche um die Befreiung von Pferden von der Vorführung vor die im Pferdebestellungs-gesetz vorgeesehenen Klassifikationskommissionen oder um die Befreiung von Evidenzblattpferden von der Einberufung sowie bezüglich der in Betracht kommenden materiell-rechtlichen Bestimmungen. Infolge Einbringung der Gesuche bei einer sachlich nicht zuständigen Stelle, zum Beispiel bei den Ministerien, erleidet die Erledigung oft eine wesentliche Verzögerung. Da die bevorstehende Pferdeklassifikation neuerlich eine große Anzahl von Ansuchen der in Rede stehenden Art gewärtigen läßt, wird heute amtlich auf eine Reihe von hiefür geltenden Grundsätzen aufmerksam gemacht.

Eine Befreiung von Pferden von der Vorführung vor die Klassifikationskommission sowie eine Befreiung von Evidenzblattpferden von der Ueberlassung zu militärischen Zwecken kann nur dann Platz greifen, wenn einer der im Pferdebestellungs-gesetz ausdrücklich vorgeesehenen Befreiungsgründe nachgewiesen werden kann. Die Gesuche um Anerkennung solcher Befreiungsansprüche sind, da hiezü nach dem Pferdebestellungs-gesetz die politischen Behörden erster Instanz berufen sind, unmittelbar oder im Wege der Gemeinde bei den Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise in den Städten mit eigenem Statut, beim betreffenden Stadtgemeindevorstand einzubringen.

Erfahrungsgemäß handelt es sich aber bei den meisten Gesuchen solcher Art nicht um einen gesetzlichen Befreiungsgrund, sondern um die Geltendmachung verschiedener anderer Rücksichten, wie die Feldbestellung oder Ernteeinbringung, die Aufrechterhaltung industrieller Betriebe, die Sicherung der Approvisionierung der Städte u. In diesen Fällen kann von einer Befreiung von der Vorführung vor die Klassifikationskommission oder von der Ueberlassung nicht die Rede sein, sondern nur ein Aufschub der Einberufung der betreffenden Evidenzblattpferde in Frage kommen. Die bezüglichen Eingaben sind unmittelbar bei jenem Militärkommando einzubringen, in dessen Bereich die Pferde ständig gehalten werden.